

Sekretariat:
Gemeindeverwaltung Oberlangenegg
Stalden 17
3616 Schwarzenegg

Wasserversorgungsreglement und Wasserversorgungsverordnung

Gemeindeverband
Wasserversorgung
Zulgtal

Buchholterberg – Eriz- Oberlangenegg –
Wachseldorn



Abkürzungen

BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LU	Belastungswerte (Loading Units)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
uR	Umbauter Raum
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
WV	Wasserversorgung(-en)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)

Wasserversorgungsreglement

Gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 erlässt der Gemeindeverband Wasserversorgung Zulgtal folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Zulgtal, nachfolgend Wasserversorgung genannt.

² Dieses Reglement gilt für

- die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende),
- vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Artikel 14 Bst. f sowie
- die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt ist.

II. Pflichten der Wasserversorgung

Artikel 2

Aufgabe

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe in ihrem Versorgungsgebiet mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Artikel 3

Kataster und Aufbewahrung der Pläne

¹ Die Wasserversorgung erstellt über ihre öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach.

² Sie bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

Artikel 4

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die vorschriftsgemässen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

² Zuständig für den Beschluss der Schutzzonen nach WVG ist der Vorstand der Wasserversorgung.

³ Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 5

Generelle Wasserversorgungsplanung

¹ Die Wasserversorgung erstellt eine GWP und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre.

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 6

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht der Wasserversorgung besteht in ihrem Versorgungsgebiet für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Sie kann zusätzlich erschliessen:

- a. bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
- b. neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 7

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a. besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser);
- b. einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.

Artikel 8

b Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann;
- b. der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.

Artikel 9

c Einschränkung

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a. bei Wasserknappheit;
- b. für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen;
- c. bei Betriebsstörungen;
- d. in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Ernstfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

III. Pflichten der Wasserbeziehenden

Artikel 10

Pflicht zum Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der zuständigen öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Artikel 11

Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, geht andern Verwendungsarten vor (ausser in Ernstfällen).

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Artikel 12

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹ Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufweisen muss (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.

² Die Systeme nach Absatz 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.

Artikel 13

Meldepflicht

Der Wasserversorgung gemeldet werden müssen

- a. die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser;
- b. der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckreduzierventile, Feinfilter, Druckerhöhung oder Wasseraufbereitung;
- c. das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird;
- d. Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen für die Erhebung der Gebühren.

Artikel 14

Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- b. die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlage und dergleichen;
- c. den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
- d. Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen;
- e. die Erhöhung und die Vergrösserung der massgebenden Bemessungsgrundlagen für die Tarife;
- f. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse);
- h. das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Artikel 27 Absatz 3;
- i. Ausnahmen nach Artikel 22 Absatz 4.

² Die Bewilligungsgesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Artikel 15

Abtrennung

- ¹ Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses an.
- ² Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Wasserversorgung.
- ³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbeziehenden zu tragen.

Artikel 16

Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- ¹ Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der Wasserversorgung sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen.
- ² Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen.
- ³ Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

Artikel 17

Mängel an privaten Anlagen

- ¹ Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort und auf eigene Kosten beheben zu lassen.
- ² Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

Artikel 18

Anpassung der Hausinstallationen

Die Wasserversorgung kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernableseanlage verlangen.

IV. Anlagen der Wasserversorgung

Artikel 19

Öffentliche Anlagen a Wasserversorgungsanlagen

- ¹ Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.
- ² Die von der Wasserversorgung erstellten oder übernommenen Transportleitungen, die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung (Haupt- und Verteilleitungen) sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen.
- ³ Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.
- ⁴ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

Artikel 20

b Hydrantenanlagen

- ¹ Die Hydrantenanlagen auf den öffentlichen Leitungen sind öffentliche Anlagen und stehen im Eigentum der Wasserversorgung.
- ² Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.
- ³ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.
- ⁴ Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Artikel 21

c Absperrschieber Hausanschlussleitung

- ¹ Absperrschieber für Hausanschlussleitungen sind öffentliche Anlagen und stehen im Eigentum der Wasserversorgung.
- ² Die Wasserversorgung bestimmt deren Lage (in der Regel auf der öffentlichen Leitung). Die Kosten für die Erstinstallation gehen zulasten der Liegenschaftseigentümer.
- ³ Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.

Artikel 22

d Wasserzähler

- ¹ Die Wasserzähler sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung und Anpassungen dürfen nur von ihr vorgenommen werden.
- ² Die Wasserversorgung gibt ihr Wasser über einen Wasserzähler ab.
- ³ Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ⁴ Die Wasserversorgung installiert und bezahlt die Wasserzähler (auch Hauptwasserzähler) auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie. Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden in Rechnung gestellt.
- ⁵ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

Artikel 23

- ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- ² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.

Artikel 24

¹ Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

Artikel 25

Private Anlagen

¹ Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel nach dem Anschlussformstück auf der öffentlichen Leitung und enden beim Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Mitgliedsgemeinden.

³ Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

⁴ Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Artikel 26

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Die Exekutive der Wasserversorgung beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt den Wasserbeziehenden.

Artikel 27

Schutz der gesicherten
Wasserversorgungsan-
lagen; Bauabstände

¹ Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlichrechtlichen Verfahren nach Artikel 26 Absatz 1 gesichert wurden. Für die Sicherung der Durchleitungsrechte mit einer Dienstbarkeit gelten die Bestimmungen des Vertrags und des Zivilrechts.

² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehrungen ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die

Wasserversorgung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstands und das Überbauen der gesicherten Leitung benötigen eine Bewilligung der Wasserversorgung. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

⁴ Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen an einen anderen Ort ist nur zulässig, wenn technisch eine für die Wasserversorgung einwandfreie Lösung möglich ist.

⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlichrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt darin eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht.

V. Technische Vorschriften

Artikel 28

Technische Normen

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

Artikel 29

Installations-
berechtigung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

³ Wer Installationen ohne gültige Bewilligung ausführt, kann gemäss Artikel 43 bestraft werden.

⁴ Die Wasserversorgung ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern.

Artikel 30

Hausanschluss-
leitungen und Haus-
installationen

¹ Die Wasserversorgung prüft im Bewilligungsverfahren nach Artikel 14 insbesondere die Werkstoffart, die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite.

² In der Regel wird pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung erstellt.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Wasserversorgung die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

⁵ Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Vorübergehender
Wasserbezug

Artikel 31

Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung.

VI. Finanzierung

Finanzierung der
Wasserversorgung

Artikel 32

¹ Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

- ² Die Wasserversorgung finanziert sich mit
- a. einmaligen Gebühren (Anschluss- und Löschgebühren);
 - b. jährlichen Gebühren (Grund-, Lösch- und Verbrauchsgebühren);
 - c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
 - d. falls erhältlich, dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
 - e. Verwaltungsgebühren;
 - f. sonstigen Beiträgen Dritter.

³ Nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschliesst der Vorstand in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der jährlichen Gebühren.

⁴ Soweit die Gebühren der Mehrwertsteuer unterliegen, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁵ Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung der Tarife der Wasserversorgungsverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann auf Verlangen einer Partei ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen werden.

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

Artikel 33

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die **Anschlussgebühr** wird aufgrund der Belastungswerte gemäss Formular 5.5 der Installationsanzeige der Wasserversorgung und des gesamten umbauten Raums erhoben. Die Belastungswerte entsprechen gemäss diesem Reglement den Loading Units und heissen vorliegend «Belastungswerte LU (BW LU)».

³ Die **einmalige Anschlussgebühr** beträgt pro BW LU

bis 50 BW LU	CHF 145.--
ab über 50 bis 100 Belastungswerte LU	CHF 145.--
ab über 100 Belastungswerte LU	CHF 145.--
und	
pro angeschlossene Baute oder Anlage:	
bis 200 m ³ uR	pauschal CHF 800.--
über 200 m ³ bis 1'000 m ³ uR	CHF 3.-- pro m ³ uR
für jeden weiteren m ³ uR	CHF 2.-- pro m ³ uR

⁴ Die **einmalige Löschgebühr** beträgt pro nicht angeschlossene Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes:

bis 200 m ³ uR	pauschal CHF 800.--
über 200 m ³ bis 1'000 m ³ uR	CHF 3.-- pro m ³ uR
für jeden weiteren m ³ uR	CHF 2.-- pro m ³ uR

⁵ Bereits bezahlte einmalige Gebühren werden frankenmässig an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁶ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW LU. Die Nachzahlung für den gesamten uR wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

⁷ Die Gebührenansätze in Absatz 2 basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465 von 110.6 Punkten, Stand Oktober 2022). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt die Exekutive der Wasserversorgung die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.

Artikel 34

b Löschgebühr

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene aber durch Hydranten geschützte Bauten und Anlagen (in der Regel im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten), wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten uR berechnet. Sie ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 33 Absatz 3.

Artikel 35

c Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

² Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren frankenmässig bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

Artikel 36

Jährliche Gebühren
a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) ist eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Diese beträgt pauschal

a pro

Wohnung	von CHF 100.-- bis CHF 200.--
Betrieb mit bis 50 BW LU	von CHF 50.-- bis CHF 100.--
Betrieb mit mehr als 50 bis 100 BW LU	von CHF 80.-- bis CHF 160.--
Betrieb mit mehr als 100 BW LU	von CHF 100.-- bis CHF 200.--

- a. und zusätzlich pro angeschlossene Baute oder Anlage mit einem umbauten Raum
- | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| von bis zu 200 m ³ | von CHF 30.-- bis CHF 60.-- |
| über 200 bis zu 1'000 m ³ | von CHF 60.-- bis CHF 120.-- |
| von über 1'000 m ³ | von CHF 120.-- bis CHF 240.-- |

² Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Artikel 15 Absatz 1 zu beachten.

b Verbrauchsgebühr	³ Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen Kubikmeter Wasser zu bezahlen. Der Gebührenrahmen beträgt CHF 0.80 bis CHF 2.00 pro m ³ bezogenen Wassers.	
c Löschgebühr	⁴ Für geschützte Gebäude im Sinn von Artikel 34 ist eine jährliche Löschgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund des uR erhoben.	
	⁵ Die jährliche Löschgebühr beträgt pro nicht angeschlossene Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes	
	bis 200 m ³ uR	von CHF 30.-- bis CHF 60.--
	mit über 200 m ³ bis 1'000 m ³ uR	von CHF 60.-- bis CHF 120.--
	mit über 1'000 m ³ uR	von CHF 120.-- bis CHF 240.--

Artikel 37

Gebühr für den vorübergehenden Wasserbezug

- ¹ Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach bezogenen m³.
- ² Für ungemessene Wasserbezüge, wie beispielsweise Bauwasser, werden eine Grundgebühr und zusätzlich eine Gebühr pro volle 100m³ uR bzw. ein Pauschalbetrag pro Tag für Anlagen ohne uR erhoben.

Artikel 38

Weitere Gebühren

- ¹ Die Wasserversorgung erhebt Verwaltungsgebühren:
- im Bewilligungsverfahren;
 - für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;
 - für Aufwendungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden;
 - für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist.
- ² Die Bemessung der Gebühren nach Absatz 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif, für Tarifstufe 1 (Verwaltung) zwischen CHF 80.-- und CHF 120.-- pro Stunde, für Tarifstufe 2 (Brunnenmeister) zwischen CHF 100.-- und CHF 140.-- pro Stunde.

Artikel 39

Gebührenpflichtige

- ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit
- Wasserbeziehende/Wasserbeziehender der angeschlossenen oder
 - Eigentümerschaft der geschützten Baute oder Anlage ist.
- Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
- ² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentum, sowie bei einem gemeinsamen Wasserzähler oder Hausanschluss werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.
- ³ Die weiteren Gebühren nach Artikel 38 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung verursacht.

Artikel 40

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU und uR im Verhältnis zum Baufortschritt erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. mit der Vollendung der Um- oder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Absatz 1.

Löschgebühr

³ Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig.

Jährliche Gebühren

⁴ Die Exekutive der Wasserversorgung legt die Fälligkeitstermine für die jährlichen Gebühren in der Wasserversorgungsverordnung fest.

Artikel 41

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum auf der Rechnung).

Artikel 42

Einforderung, Verzugs-
zins, Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Exekutive der Wasserversorgung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist der Vorstand zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

⁴ Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Wasserversorgung erkennbar war.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Artikel 10 - 18, 22 Absatz 4, 29, 30 und 37 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Vorstand mit Busse bis CHF 5'000.- bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 200.- erhoben.

² Die Wasserversorgung verfügt die Busse. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Wasserversorgung bleiben vorbehalten.

⁴ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Artikel 42 Absatz 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Wasserversorgung.

⁵ Absatz 4 gilt auch, wenn die Bewilligungspflicht nach Artikel 14 verletzt wird. Artikel 42 gelangt zur Anwendung.

Artikel 44

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 45

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Artikel 46

Inkrafttreten

Der Vorstand beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Artikel 47

Anpassung

Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Genehmigung

Das vorliegende "Wasserversorgungsreglement Wasserversorgung Zulgtal" wurde an der Delegiertenversammlung vom 2. März 2023 genehmigt.

Gemeindeverband Wasserversorgung Zulgtal

Der Präsident



Daniel Kropf

Die Sekretärin



Brigitte Siegenthaler

Auflagezeugnisse

Dieses Reglement wurde vom 26. Januar 2023 bis 26. Februar 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf den Gemeindeverwaltungen Buchholterberg, Eriz, Oberlangenegg und Wachseldorn öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 5 vom 26. Januar 2023 bekannt.

Oberlangenegg, 2. März 2023

Die Sekretärin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Siegenthaler', with a large, stylized initial 'B'.

Brigitte Siegenthaler

Das Reglement und die Inkraftsetzung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss in den amtlichen Anzeigern vom 6. und 13. April 2023 publiziert.

Wasserversorgungsverordnung

Der Vorstand der Wasserversorgung Zug/tal beschliesst gestützt auf Artikel 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 02.03.2023 folgende Verordnung:

Artikel 1

Jährlich Grundgebühr
und jährliche Löschge-
bühr

¹ Die **jährliche Grundgebühr** beträgt pro

Wohnung	CHF 140.--
Betrieb mit bis 50 BW LU	CHF 50.--
Betrieb mit über 50 bis 100 BW LU	CHF 80.--
Betrieb mit über 100 BW LU	CHF 110.--

und zusätzlich

pro angeschlossene Baute oder Anlage pauschal

bis 200 m ³ uR	CHF 30.--
mit über 200 m ³ bis 1'000 m ³ uR	CHF 60.--
mit über 1'000 m ³ uR	CHF 120.--

² Die **jährliche Löschgebühr** beträgt pro nicht angeschlossene Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes pauschal

bis 200 m ³ uR	CHF 30.--
mit über 200 m ³ bis 1'000 m ³ uR	CHF 60.--
mit über 1'000 m ³ uR	CHF 120.--

Jährliche Verbrauchs-
gebühr

³ Die **jährliche Verbrauchsgebühr** beträgt CHF 1.— pro bezogenen m³ Wasser.

Artikel 2

Ungemessene Was-
serbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 100.-- und zusätzlich auf der Berechnungsbasis eines Kubikmeterpreises von CHF 1.--/m³ eine Gebühr von CHF 20.-- pro volle 100 m³ uR bzw. CHF 20.-- pro Tag für Anlagen ohne uR erhoben.

Artikel 3

Fälligkeit der jährlichen
Gebühren

Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30. November fällig. Auf den 30. Juni kann eine Teilrechnung gestellt werden, die sich auf den Wasserverbrauch der ersten 6 Monate des Vorjahres stützt.

Artikel 4

Aufwandtarif

Der Aufwandtarif gemäss Artikel 38 Absatz 4 des Reglements beträgt:

Tarifstufe 1 (Verwaltung) CHF 80.-- pro Stunde

Tarifstufe 2 (Brunnenmeister) CHF 100.-- pro Stunde.

Artikel 5

Spezialfälle

Für die folgenden Spezialfälle entscheidet der Vorstand

- Weide-Tränkebecken CHF 50.-- bis CHF 150.—
- Einteilung der Landwirtschaftsbetriebe nach Grossvieheinheiten für Grundgebühr

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigung

Diese Verordnung hat der Vorstand des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Zulgtal anlässlich der Sitzung vom 16. März 2023 genehmigt.

Eriz, 16. März 2023

Gemeindeverband Wasserversorgung Zulgtal

Der Präsident



Daniel Kropf

Die Sekretärin



Brigitte Siegenthaler

Auflagezeugnis

Diese Verordnung und die Inkraftsetzung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss in den amtlichen Anzeigern vom 6. und 13. April 2023 publiziert.